OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050206/2/ER

Datum:
Linz, 30. August 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des T K, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. A F, L, L, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Linz vom 18. Mai 2021, GZ: 0016902/2014 AS AB, betreffend die Vorschreibung von Maßnahmen nach dem Oö. Hundehaltegesetz, nach Ergehen einer Beschwerdevorentscheidung vom 12. August 2021, GZ: 0071198/2021 MDion RM, und nach Stellung eines Vorlageantrags vom 17. August 2021

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 18. Mai 2021, GZ: 0016902/2014 AS AB, wurde der nunmehrige Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) vom Magistrat der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) aufgefordert, für seinen Hund mit Rufnamen M, Hundemarkennummer x, den Nachweis der erweiterten Sachkunde bis 30. November 2021 vorzulegen. Begründend wurde ausgeführt, dass dies mit dem Bf im Zuge der Vorstellung seines Hundes bei der Behörde am 12. Mai 2021 einvernehmlich vereinbart worden sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der die Behebung des angefochtenen Bescheids, in eventu lediglich die Vorschreibung eines „herkömmlichen“ Sachkundenachweises bzw die Zurückverweisung an die belangte Behörde beantragt wurde. Begründend führte der Bf aus, dass der Hund M keine Verhaltensauffälligkeiten zeige und bis dato „Wohlverhalten“ aufgewiesen habe. Der Hund habe keinen Menschen verletzt und keine Sachbeschädigung vorgenommen. Es bestehe sohin kein Grund für den erweiterten Sachkundenachweis. Der Bescheid begründe seinen Spruch lediglich mit der Annahme, dass nicht auszuschließen sei, dass durch die Hundehaltung Menschen gefährdet werden könnten. Dies sei lediglich eine Annahme und Mutmaßung und aufgrund des „Wohlverhaltens“ des ggst Hundes nicht gerechtfertigt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung erscheine zur ganzheitlichen Würdigung des individuellen Vorbringens unter Berücksichtigung der persönlichen Glaubwürdigkeit des Bf unvermeidlich.

I.3. Anlässlich der Beschwerde erließ die belangte Behörde eine Beschwerdevorentscheidung vom 12. August 2021, GZ: 0071198/2021 MDion RM, in der sie die Beschwerde als unbegründet abwies, wie folgt:

„Entscheidungsgründe
I. Verfahrensverlauf
1. Der erkennenden Behörde wurden über einen längeren Zeitraum eine Mehrzahl von Anzeigen bzw. Sachverhaltsdarstellungen im Zusammenhang mit der Haltung bzw. Führung eines Hundes durch den Beschwerdeführer zur Kenntnis gebracht:
1.1. Vorfall vom 03.04.2014 (Anzeige der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden kurz ‘LPD OÖ’): Belästigung/Gefährdung einer Person
1.2. Vorfall vom 20.09.2014 (Abschluss-Bericht LPD OÖ): Belästigung/Gefährdung einer Person
1.3. Vorfall vom 10.10.2014 (Anzeige der LPD OÖ): Belästigung/Gefährdung einer Person
1.4. Vorfall vom 13.10.2014 (Anzeige der LPD OÖ): Missachtung der Maulkorb-/Leinenpflicht
1.5. Vorfall vom 15.10.2014 (Anzeige der LPD OÖ): Belästigung/Gefährdung einer Person

2. Aufgrund der dargestellten Vorfälle wurde dem Beschwerdeführer mit Mandatsbescheid vom 28.10.2014 (erlassen am 30.10.2014) die Haltung des Hundes, Rufname T, Hundemarke x, rechtskräftig untersagt.
3. In weiterer Folge wurden der Behörde eine Anzeige bzw. Sachverhaltsdarstellung (Anzeige der LPD OÖ) über einen Vorfall vom 20.12.2014 betreffend Belästigung/Gefährdung einer Person durch einen Hund des Beschwerdeführers übermittelt.
4. Mit in Rechtskraft erwachsenem Bescheid vom 12.02.2015 (erlassen am 17.02.2015) wurde gegenüber Frau Z K bezüglich des Hundes 'T' die Leinen- und Maulkorbpflicht (an öffentlichen Orten) sowie eine Maulkorbpflicht (auf gekennzeichneten Freilaufflächen und weitgehend unbebauten Flächen innerhalb der Ortstafeln, die nicht unter den Begriff Ortsgebiet fallen) verfügt.
In der Bescheidbegründung wurde darauf hingewiesen, dass die verfügten Maßnahmen für alle Personen, die diesen Hund führen bzw. beaufsichtigen, gelten, wobei der Hund jedoch nicht von Herrn T K, geb. x, beaufsichtigt, verwahrt und geführt werden darf.
5. Die Behörde erhielt auch fortgesetzt eine Mehrzahl von Anzeigen bzw. Sachverhaltsdarstellungen im Zusammenhang mit der Haltung bzw. Führung (s)eines Hundes durch Herrn T K übermittelt:
5.1. Vorfälle (2) vom 22.03.2015 (Anzeige der LPD OÖ): Missachtung der Maulkorb-/Leinenpflicht
5.2. Vorfall vom 16.04.2015 (Anzeige der LPD OÖ): Hundeführung trotz Untersagung
5.3. Vorfall vom 24.04.2015 (Anzeige der LPD OÖ): Missachtung der Maulkorb-/Leinenpflicht
5.4. Vorfall vom 02.05.2015 (Anzeige der LPD OÖ): Missachtung der Maulkorb-/Leinenpflicht
5.5. Vorfall vom 12.07.2015 (Anzeige der LPD OÖ): Hundeführung trotz Untersagung
5.6. Vorfall vom 01.08.2015 (Anzeige der LPD OÖ): Missachtung der Maulkorb-/Leinenpflicht
5.7. Vorfall vom 04.10.2015 (Anzeige der LPD OÖ): Hundeführung trotz Untersagung und Missachtung der Maulkorb-/Leinenpflicht
5.8. Vorfall vom 10.10.2015 (Anzeige der LPD OÖ): Hundeführung trotz Untersagung und Missachtung der Maulkorb-/Leinenpflicht
5.9. Vorfall vom 20.03.2016 (Anzeige der LPD OÖ): Verletzung einer Person (Freispruch LG Linz)
5.10. Vorfall vom 21.05.2016 (Anzeige der LPD OÖ): Missachtung der Maulkorb-/Leinenpflicht und Widerstand gegen Hundeabnahme
6. Am 20.12.2016 wurde seitens des tierärztlichen Amtssachverständigen der Stadt Linz im Zusammenhang mit der am 21.05.2016 erfolgten Abnahme des Hundes T von Herrn T K nachstehende fachliche Stellungnahme erstattet:
'Die im Schreiben des Beschwerdeführers beschriebene Abnahme erfolgte auf Grund der Übertretung des Hundehaltegesetzes mittels Bescheid der Abteilung Abgaben und Steuern, die Abnahme selbst erfolgte durch die Polizeiinspektion.
Hundeabnahmen durch die Abteilung Veterinärdienst erfolgen ausschließlich auf Grund von Übertretungen des Tierschutzgesetzes. Sehr wohl wird aber der Amtstierarzt als Sachverständiger zur Wesensbeurteilung des Hundes herangezogen. So war es auch im gegenständlichen Fall. Mein Vorgänger Dr. F hat am 10.02.2015 bei diesem Hund eine 'Auffälligkeit' festgestellt.

Bei einer Kontrolle des Tierheimes am 14.12.2016 wurde uns auch dieser Stafford Terrier namens ‘T’ vorgestellt, der ein durchaus hohes Aggressionspotential besitzt und landläufig als sogenannter Kampfhund bezeichnet werden könnte. Für diesen Hund ist nur ein sehr erfahrener und ausgeglichener Hundehalter geeignet, sodass das Tierheim die Befürchtung hat, dass dieser Hund ein Dauergast sein wird.
Bei der Durchsicht des mittlerweile sehr umfangreichen Aktes der Abteilung Abgaben und Steuern fällt auf, dass es seit dem Frühjahr 2014 permanent Zwischenfälle mit anderen Hunden, unbeteiligten Passanten und auch mehrere handgreifliche Auseinandersetzungen mit der Polizei gegen hat.
Zusammenfassend muss gesagt werden, dass eine Rückgabe dieses Hundes an seinen früheren Besitzer eine Fortsetzung des schon über 2 Jahre dauernden Konfliktes wäre und eine potentielle Gefahr für andere Hunde und unbeteiligte Passanten darstellen würde.’

7. Auch weiterhin wurden der Behörde Anzeigen bzw. Sachverhaltsdarstellungen im Zusammenhang mit der Haltung bzw. Führung (s)eines Hundes durch den Beschwerdeführer zur Kenntnis gebracht:

7.1. Vorfall vom 01.07.2017 (Anzeige der LPD OÖ): Verdacht des illegalen Welpenhandels

7.2. Vorfall vom 01.04.2019 (Anzeige der LPD OÖ): Missachtung der Maulkorb-/Leinenpflicht

7.3. Vorfall vom 05.04.2019 (Anzeige der LPD OÖ): Missachtung der Maulkorb-/Leinenpflicht

7.4. Vorfall vom 20.11.2020 (Anzeige der LPD OÖ): Missachtung der Maulkorb-/Leinenpflicht

7.5. Vorfall vom 22.11.2020 (Anzeige der LPD OÖ): Missachtung der Maulkorb-/Leinenpflicht

7.6. Vorfall vom 24.11.2020 (Meldung Oö. LReg): Missachtung der Maulkorb-/Leinenpflicht

7.7. Vorfall vom 04.12.2020 (Anzeige der LPD OÖ): Missachtung der Maulkorb-/Leinenpflicht

7.8. Vorfall vom 03.03.2021 (Anzeige der LPD OÖ): Missachtung der Maulkorb-/Leinenpflicht sowie Belästigung/Gefährdung/Verletzung einer Person (Verfahrenseinstellung durch StA Linz)

8. Mit Bescheid des Magistrates Linz, Geschäftsbereich Abgaben und Steuern, vom 18.05.2021, GZ 0016902/2014 AS AB, wurden gemäß § 8 Oö. Hundehaltegesetz 2002 nachfolgende behördliche Anordnungen getroffen:

‘Sie werden aufgefordert, für Ihren Hund, Rufname M, Hundemarke x, den Nachweis der erweiterten Sachkunde bis 30.11.2021 vorzulegen. ‘

Der Bescheid enthält folgende Begründung:

‘Ist nicht auszuschließen, dass durch die Hundehaltung Menschen gefährdet werden können, hat der Magistrat nach § 8 Abs. 2 Oö. Hundehaltegesetz 2002 im Einzelfall mit Bescheid Maßnahmen anzuordnen, wenn und soweit dies zur Vermeidung von Gefährdungen von Menschen oder Tieren durch einen Hund erforderlich ist.
Im Zuge der Vorstellung Ihres Hundes bei der Behörde am 12.5.2021 wurde mit Ihnen einvernehmlich vereinbart, für Ihren Hund M den erweiterten Sachkundenachweis (Begleithundeprüfung, Ausbildung zum Jagd- oder Blindenführhund) bis zum 30.11.2021 vorzulegen. ‘

9. In der vom rechtsfreundlich vertretenen Hundehalter gegen den o.a. Bescheid innerhalb offener Frist erhobenen Beschwerde vom 16.06.2021 beantragte er wie folgt: (...)

II. Feststehender Sachverhalt

1. Vom Beschwerdeführer wurden im Zuständigkeitsbereich des Magistrates Linz in der Vergangenheit folgende Hunde gehalten:

- Hund 'T', Stafford-Terrier, Marken-Nr. x (05.10.2013 bis 15.12.2014)
- Hund 'M' (I), Mischling, Marken-Nr. x (08.03.2019 bis 03.10.2019)
- Hund 'M' (II), Stafford-Mischling, Marken-Nr. x (21.01.2021 bis dato)

2. Im Zeitraum von 16.12.2014 bis 23.05.2016 wurde die Haltung des o.a. Hundes 'T', Stafford-Terrier, Marken-Nr. x, von Frau K Z, der Schwester des Beschwerdeführers, übernommen.

3. Nach den in der Darstellung des Verfahrenslaufes überblicksweise dargelegten (im Verfahrensakt in Form der polizeilichen Meldungen/Anzeigen inhaltlich ausführlich dokumentierten), vom Hundehalter gegenüber den einschreitenden Exekutivbeamten teilweise explizit zugestandenen bzw. in den insgesamt neun Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretungen des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 unwidersprochen gebliebenen Sachverhalten kam es im vorliegenden Verfahren durch von Herrn K gehaltene bzw. (trotz Untersagung der Hundehaltung) geführte Hunde im Zeitraum von April 2014 bis März 2021 in einer Vielzahl von Fällen (insgesamt 23 Vorfälle!) einerseits zu Integritätseingriffen gegenüber Dritten in Form einer Belästigung, Gefährdung bzw. in einem Fall sogar der Verletzung einer Person sowie andererseits zur fortgesetzten Missachtung einer (an öffentlichen Orten) gesetzlich bestehenden Maulkorb- bzw. Leinenpflicht im Allgemeinen bzw. der gegenüber Frau Z K als spätere Halterin des Hundes 'T' verhängten Leinen- und Maulkorbpflicht (an öffentlichen Orten) sowie der Maulkorbpflicht (auf gekennzeichneten Freilaufflächen und weitgehend unbebauten Flächen innerhalb der Ortstafeln, die nicht unter den Begriff Ortsgebiet fallen) im Besonderen, wobei die Führung des von 16.12.2014 bis 23.05.2016 von Frau Z K gehaltenen Hundes 'T' überdies ein Zuwiderhandeln gegen die dem Beschwerdeführer rechtskräftig untersagte Haltung des Hundes 'T', darstellt.

4. Im Verwaltungsstrafregister der Landeshauptstadt Linz scheinen hinsichtlich Herrn T K aktuell fünf einschlägige Vormerkungen jeweils betreffend Übertretungen des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 auf.

III. Maßgebliche Rechtslage

(...)

IV. Rechtliche Erwägungen

1. (...)

2. Dem Bericht des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten vom 24.10.2002 betreffend das Landesgesetz über das Halten von Hunden, Beilage 1548/2002 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. Gesetzgebungsperiode, ist zu entnehmen, dass dieses Landesgesetz darauf abzielt, die Rahmenbedingungen für das Halten von Hunden zu verschärfen, um dadurch Gefährdungen oder unzumutbare Belästigungen von Menschen und Tieren möglichst zu vermeiden, da vielfach nicht die Hunde selbst an der festgestellten Aggressionsneigung schuld sind, sondern die Hundehalter. Durch das Oö. Hundehaltegesetz 2002 werden somit die Sorgfaltspflichten eines Hundehalters definiert.

3. § 3 Abs. 2 Oö. Hundehaltegesetz 2002 normiert, dass jeder Hund so zu halten (zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen) ist, dass von ihm keine Gefährdungen oder unzumutbaren Belästigungen von Menschen und Tieren ausgehen.

4. § 6 Abs. 1 des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 legt grundsätzlich eine Leinen- oder Maulkorbpflicht an öffentlichen Orten im Ortsgebiet fest.

Gemäß Abs. 2 leg.cit. besteht nur an bestimmten öffentlichen Orten und bei größeren Menschenansammlungen - für alle Hunde - eine Leinen- und Maulkorbpflicht.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang aber darauf, dass im Einzelfall der Hundehalter oder die Hundehalterin auf Grund des § 3 Abs. 2 auch weitergehende Maßnahmen (z.B. generelle Verwendung von Leine und Maulkorb an allen öffentlichen Orten) zu treffen hat, wenn der Hund anders nicht gefahrlos mitgeführt werden kann (vgl. die Anmerkungen zu § 6 leg.cit. im o.a. Ausschussbericht vom 24.10.2002).

Die diesbezügliche Letztverantwortung liegt somit immer beim Halter oder der Halterin.

5. Die Bestimmung des § 8 Oö. Hundehaltegesetz gibt der Behörde die Möglichkeit, im Einzelfall bestimmte Anordnungen für das Halten des Hundes zu treffen. Diese Anordnungen werden dann erforderlich sein, wenn es zu Vorfällen mit bestimmten Hunden kommt, wobei Ziel dieser Anordnungen ist, unter Anwendung des gelindesten zum Ziel führenden Mittels unzumutbare Belästigungen von Personen (Abs. 1 leg.cit.) bzw. nicht auszuschließende Gefährdungen von Menschen oder Tieren (Abs. 2 leg.cit.) durch die Hundehaltung zu vermeiden (vgl. die Anmerkungen zu § 8 leg.cit. im o.a. Ausschussbericht vom 24.10.2002).

6. Angesichts der seit dem Jahr 2014 (!) in einer Vielzahl von Vorfällen manifestierten fortdauernd hartnäckigen Verweigerungshaltung des Beschwerdeführers zum einen betreffend für die jede/n Hundehalter/in geltende Vorgaben gemäß dem Oö. Hundehaltegesetz 2002 (Leinen- bzw. Maulkorbpflicht; Vermeidung unzumutbarer Belästigungen bzw. Gefährdungen von Menschen und Tieren) bzw. zum anderen betreffend das gegenüber seiner Person erlassene Hundehalteverbot hinsichtlich des Hundes ‘T’ im Zusammenhang mit der weiter fortdauernden Führung des (nachmalig von seiner Schwester Frau Z K gehaltenen) Hundes (vgl. dazu § 3 Abs. 2a Oö. Hundehaltegesetz 2002) erscheint die Vorschreibung eines erweiterten Sachkundenachweises durch Herrn T K jedenfalls erforderlich und als gelindestes Mittel auch den konkreten Umständen des Falles angemessen, um eine positive Verhaltensänderung seinerseits betreffend die Einhaltung rechtlicher Vorschriften im Zusammenhang mit der Hundehaltung zu erreichen und somit eine ansonsten aufgrund des aktenkundigen Vorverhaltens des Beschwerdeführers auch künftig nicht auszuschließende Gefährdung von Menschen und Tieren mit hinreichender Wahrscheinlichkeit hintanzuhalten.

In diesem Zusammenhang sollte vom (offenkundig ja sehr hundeaffinen) Beschwerdeführer auch nicht übersehen werden, dass die für die Erbringung des erweiterten Sachkundenachweises erforderlich vertiefte Ausbildung in der Hundeführung zweifelsohne einen wertvollen Erfahrungszuwachs beim täglichen Umgang mit (eigenen wie fremden) Hunden mit sich bringt, wovon sowohl er selbst als auch dritte Personen bzw. andere Tiere durchaus profitieren können.

Im Rahmen der Vorstellung des Hundes M (II) beim städtischen Amtstierarzt am 12.05.2021 erklärte sich der nunmehrige Beschwerdeführer im Übrigen mit der Absolvierung der Ausbildung betreffend die ‘erweiterte Sachkunde’ einschließlich deren bescheidmäßiger Vorschreibung für einverstanden.

7. Entgegen dem Beschwerdevorbringen gründet die im angefochtenen Bescheid verfügte Maßnahme (Erbringung des erweiterten Sachkundenachweises) nicht etwa auf

einer gemäß § 7 Oö. Hundehaltegesetz 2002 behördlich festgestellten ‘Auffälligkeit’ des Hundes ‘M’ (II) (Anm.: eine solche liegt aktuell nicht vor), sondern vielmehr auf dem fortdauernd manifestierten, gesetzliche Vorgaben sowie höchstpersönliche behördliche Vorschreibungen und auch neun (!) einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Vorstrafen anhaltend ignorierenden Verhalten des Beschwerdeführers als Hundehalter bzw. Hundeführer und findet somit seine rechtliche Grundlage in § 8 Oö. Hundehaltegesetz 2002.
Es wäre jedenfalls bereits nach den ersten Vorfällen eine für jedermann klar erkennbare Obliegenheit des Rechtsmittelwerbers gewesen, alle Maßnahmen zu treffen, die jede unzumutbare Belästigung von Personen bzw. jede Gefährdung von Personen oder Tieren zuverlässig verhindert hätte (wie das situative Anlegen eines Beißkorbes sowie das ausnahmslose Führen des Hundes an der Leine).
Die Vornahme derart zweckentsprechender Vorkehrungen zum Zweck der ‘sicheren’ Bewältigung von Spaziergängen mit dem Tier an öffentlichen Orten hat der Beschwerdeführer jedoch - unter gröblichster Außerachtlassung seiner Halter- bzw. Tierführerverantwortlichkeit - fortgesetzt unterlassen, wobei es als Folge dieser nur als vorsätzlich bezeichenbaren Führung des Hundes sodann zu einer Vielzahl von Vorfällen mit unzumutbaren Belästigungen sowie Gefährdungen von Menschen und Tieren gekommen ist.
8. Der Nachweis der erweiterten Sachkunde durch den Beschwerdeführer hat analog zu § 4 Oö. Hundehalte-Sachkundeverordnung durch positiven Abschluss einer der vier dort alternativ normierten, mit dem eigenen Hund zu absolvierenden Ausbildungsvarianten (bestehend aus Ausbildung und erfolgreicher Prüfung) fristgerecht (d.h. bis spätestens 30.11.2021) zu erfolgen.“

I.4. Mit Schriftsatz vom 17. August 2021 stellte der Bf einen Vorlageantrag, mit Schreiben vom 20. August 2021 legte die belangte Behörde den Vorlageantrag samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Trotz des Antrags auf Durchführung einer Verhandlung konnte von dieser abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, zumal im vorgelegten Verwaltungsakt der Verlauf der Hundehaltung des Bf umfassend dokumentiert ist und das bisherige Verhalten des Bf der Entscheidung zugrunde zu legen war. Ferner steht dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen.

I.5. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf ist seit September 2014 (mit Unterbrechungen) als Halter von drei unterschiedlichen Hunden registriert (einem Staffordshire Terrier, gemeldet von 23. September 2014 bis 20. Jänner 2015; einem Mischling, gemeldet von 8. März 2019 bis 10. Oktober 2019 und einem Staffordshire Terrier-Mischling, gemeldet seit 21. Jänner 2021). Die Haltung des ersten registrierten Hundes wurde dem Bf mit rechtskräftigem (Mandats)bescheid vom 28. Oktober 2015 untersagt, da der Hund des Bf laut Polizeiberichten zwischen 20. September 2014 und 15. Oktober 2014 mehrfach Personen angegriffen haben soll, nachdem er vom Bf auf diese Personen gehetzt worden sein soll. Trotz des rechtskräftigen Hundehalteverbots wurde der Bf diesen Hund an öffentlichen Orten im Ortsgebiet führend angetroffen und zumindest mit Strafverfügung vom 13. August 2015, GZ: 0016902/2014, wegen zwei Übertretungen der Leinen- bzw Maulkorbpflicht mit diesem Hund rechtskräftig bestraft. Darüber hinaus weist der Bf weitere drei getilgte und fünf ungetilgte Verwaltungsstrafen wegen Verstößen gegen die Maulkorb- oder Leinenpflicht an öffentlichen Orten im Ortsgebiet auf.
Am 3. März 2021 wurde gegen den Bf folgende Anzeige erstattet [anonymisiert]:

„Zur angeführten Zeit ging das Opfer XX, NiA, mit ihren beiden kleinen Hunden spazieren, als plötzlich der Hund von K T auf die kleinen Hunde zuschoss. Der Hund hatte keine Leine. Um ihre beiden Hunde zu schützen, nahm sie diese auf ihren Arm und der Hund sprang sie von hinten an und ließ nicht von ihr ab. Erst nach geraumer Weile kam der Hundehalter heran und ließ den Hund auch noch ein paar Minuten gewähren, dann nahm er seinen Hund am Halsband und zog ihn weg. XX erlitt eine Schürfwunde am rechten Oberschenkel und die Hose wurde dadurch zerrissen. Sie gibt an durch diese Attacke in etwa eine Stunde lang leichte Schmerzen gehabt zu haben. Es wurde auf Grund der leichten Verletzung kein Arzt aufgesucht. XX gibt außerdem an, dass dies nicht der erste Zwischenfall mit diesem Hund und seinem Halter war. Es gibt immer wieder Probleme und vor allem auch deshalb, weil der Hund nie angeleint ist. Der Hundehalter beschimpfte nach dem Vorfall XX und verhielt sich sehr zornig. K T, NiA, war bei der Einvernahme unkooperativ und gab nur widerwillig die Daten zu seiner Person preis. Zum Vorfall selbst wollte er sich nicht äußern, er meinte sein Hund sei ja noch ein Welpe.“

Die Staatsanwaltschaft Linz stellte das diesbezüglich eingeleitete Verfahren gegen den Bf ein, da die Tat keine Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit einer anderen Person von mehr als 14tägiger Dauer zur Folge gehabt und der Täter nicht grob fahrlässig im Sinne des § 6 Abs 3 StGB gehandelt hat. Aus dem selben Grund wurde ein Verfahren anlässlich eines ähnlichen Vorfalls vom 20. Dezember 2014 eingestellt.
Zwischen September 2014 und der og Anzeige vom 3. März 2021 wurden mehrfach ähnlich gelagerte Fälle zur Anzeige gebracht, in denen sich unbeteiligte Personen durch den jeweiligen Hund des Bf gefährdet oder belästigt fühlten. Anlässlich einer weiteren Anzeige wurde ein Gerichtsverfahren eingeleitet, bei dem der Bf vom

Vorwurf der grob fahrlässigen Körperverletzung in Form eines Hundebisses mangels Schuldbeweis freigesprochen wurde.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere der darin einliegenden umfassenden Dokumentation der bisherigen Hundehaltung des Bf.

III. § 8 Oö. Hundehaltegesetz – Oö.HHG, LGBl.Nr. 147/2002, lautet wie folgt:

„§ 8
Behördliche Anordnungen

(1) (...)

(2) Ist nicht auszuschließen, dass durch die Hundehaltung Menschen gefährdet werden können, hat der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin (der Magistrat) im Einzelfall mit Bescheid Maßnahmen anzuordnen, wenn und soweit dies zur Vermeidung von Gefährdungen von Menschen oder Tieren durch einen Hund erforderlich ist. Der Nachweis der erweiterten Sachkunde gemäß § 4 Abs. 2 längstens binnen eines Jahres ist jedenfalls dann eine erforderliche Maßnahme, wenn durch das gleichzeitige Halten mehrerer Hunde Menschen gefährdet werden können."

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die belangte Behörde stützte die angeordnete Maßnahme auf § 8 Abs 2 Oö.HHG.

§ 8 Abs 2 Oö.HHG regelt für den Fall, dass nicht auszuschließen ist, dass *durch die Hundehaltung* Menschen *gefährdet werden können*, die Anordnung von Maßnahmen im Einzelfall, wenn und soweit dies zur Vermeidung von Gefährdungen von Menschen oder Tieren durch einen Hund erforderlich ist.

Anordnungen von Maßnahmen gemäß § 8 Abs 2 Oö.HHG erfordern sohin eine konkrete (arg: „wenn und soweit ... erforderlich") Gefährdungs*wahrscheinlichkeit* (arg: „nicht auszuschließen, dass ... gefährdet werden können"), deren Ursache in der Hundehaltung an sich begründet liegt, wobei jedoch ein Schaden noch nicht eingetreten sein muss. Gemäß § 8 Abs 2 Oö.HHG ist sohin eine Gefährdungsprognose hinsichtlich der Haltung eines Hundes zu erstellen.

§ 8 Abs 2 Oö.HHG sieht die Vorschreibung von Maßnahmen dann vor, wenn *durch die Hundehaltung* an sich eine künftige Gefährdungswahrscheinlichkeit besteht. Es

ist sohin eine Prognoseentscheidung zu erstellen, ob die Haltung eines Hundes für sich genommen Gefährdungen von Menschen oder Tiere erwarten lässt.

Dass bei der Anordnung von Maßnahmen gemäß § 8 Oö.HHG Gefährdungen durch die Hundehaltung an sich wahrscheinlich sein müssen, ergibt sich insbesondere auch aus der Zusammenschau mit §§ 3 Abs 2 Z 1 und 2 und 15 Abs 1 Z 2 Oö.HHG, wonach für einzelne Gefährdungssituationen, die auf mangelhafte *Beaufsichtigung, Verwahrung oder Führung* – nicht jedoch auf die Hundehaltung per se – zurückzuführen sind, die Verhängung von Verwaltungsstrafen vorgesehen ist. Für die Vorschreibung von Maßnahmen gemäß § 8 Abs 2 Oö.HHG ist jedoch eine Gefährdungsprognose dahingehend erforderlich, dass die Hundehaltung an sich Gefährdungen von Menschen und Tieren erwarten lässt.

Die Vorschreibung von Maßnahmen gemäß § 8 Abs 2 Oö.HHG stellt sohin nicht auf das Verhalten eines bestimmten Hundes ab, sondern auf die Haltung an sich. Dies ergibt sich insbesondere auch aus dem letzten Satz dieser Bestimmung, die auf die Haltung mehrerer Hunde und die damit verbundene Gefährdungseignung abzielt, nicht jedoch auf das Verhalten einzelner Hunde. Dieses wird durch § 1 Abs 2 Z 1 iVm § 7 Oö.HHG berücksichtigt.

IV.2. Im ggst Verfahren ist sohin zunächst eine Prognose dahingehend zu erstellen, ob nicht auszuschließen ist, dass durch die Hundehaltung des Bf Menschen gefährdet werden können. Nach der ständigen Judikatur des VwGH kann bei der Erstellung einer Prognose auch das getilgten Verurteilungen zu Grunde liegende Fehlverhalten berücksichtigt werden (vgl VwGH 27.1.2004, 2003/18/0155, zum PassG; VwGH 24.10.2001, 99/20/0199, zum WaffG; VwGH 19.6.1996, 95/01/0376, zum StbG; VwGH 11.9.2013, 2013/04/0084, zur GewO).

Der Bf hält seit 2014 Hunde und wurde in diesem Zeitraum neunmal rechtskräftig bestraft, weil er die Leinen- bzw Maulkorbpflicht gemäß § 6 Abs 1 Oö.HHG missachtet hat. Ferner wurden mehrfach Anzeigen von Personen erstattet, die sich durch die Hundehaltung des Bf gefährdet fühlten.

Auch wenn dem Akt nicht beigefügt ist, dass diese Anzeigen zu einer Bestrafung des Bf geführt hätten, so zeichnen die im Akt enthaltenen Unterlagen gesamthaft betrachtet jedoch ein Bild über das Verhalten des Bf. Dabei ist aufgrund der festgestellten rechtskräftigen Strafen ohnehin evident, dass der Bf einerseits anhaltend gegen die Leinen- bzw Maulkorbpflicht verstößt und es offensichtlich diesbezüglich gänzlich an Einsicht mangeln lässt und andererseits selbst gegen ein aufrechtes Verbot der Haltung eines bestimmten Hundes verstoßen hat, indem er auch – nach Rechtskraft dieses Verbots – erneut wegen Missachtung der Leinen- bzw Maulkorbpflicht beim Führen dieses Hundes rechtskräftig bestraft wurde.

Angesichts der anhaltenden Weigerung des Bf, Hunde mit Leine oder Maulkorb zu versehen, ist nicht auszuschließen, dass durch die Hundehaltung Menschen gefährdet werden können. Dass im Fall der Hundehaltung des Bf dadurch eine konkrete Gefährdungswahrscheinlichkeit vorliegt, zeigen die vorliegenden Anzeigen und der Umstand, dass zwei der eingeleiteten Verfahren von der Staatsanwaltschaft bloß deswegen eingestellt wurden, weil die Taten keine Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit einer anderen Person von mehr als 14tägiger Dauer zur Folge gehabt haben und der Bf nicht grob fahrlässig im Sinne des § 6 Abs 3 StGB gehandelt hat. Zwar reichten die in diesen Fällen entstandenen Verletzungen von Menschen nicht für eine Bestrafung nach dem StGB aus, sie belegen aber, dass durch die Hundehaltung des Bf in diesen Fällen jedenfalls eine Gefährdung von Menschen iSd Oö.HHG entstanden ist, wobei der letzte derartige dokumentierte Vorfall erst am 3. März 2021 stattfand. Zu diesem Zeitpunkt hatte der Bf bereits seinen derzeit gehaltenen Hund angemeldet. Von einem „Wohlverhalten“ dieses Hundes (wie der Bf dies in seiner Beschwerde vorbringt) kann daher auch nicht ausgegangen werden. Durch die festgestellte Hundehaltung des Bf liegt sohin eine konkrete Gefährdungswahrscheinlichkeit von Menschen vor.

IV.3. Abschließend ist iSd § 8 Abs 2 Oö.HHG zu prüfen, ob die angeordnete Maßnahme zur Vermeidung von Gefährdungen von Menschen oder Tieren durch einen Hund erforderlich ist.
Aus den festgestellten rechtskräftigen Verwaltungsstrafen geht hervor, dass der Bf hinsichtlich Leinen- bzw Maulkorbpflicht gänzlich uneinsichtig und unwillig ist. Die Vorschreibung weiterführender derartiger Maßnahmen würde sich daher als wenig zielführend erweisen, um Gefährdungen von Menschen hintanzuhalten. Vielmehr ist der belangten Behörde beizupflichten, dass eine vertiefte Ausbildung in der Hundeführung im konkreten Fall die zielführende und gleichzeitig gelindeste Maßnahme darstellt. Die vorgeschriebene Maßnahme erweist sich daher als erforderlich.

IV.4. Zum Eventualantrag, dem Bf lediglich vorzuschreiben den „herkömmlichen“ Sachkundenachweis zu erbringen, ist auf § 2 Abs 2 Z 1 iVm § 4 Abs 1 Oö.HHG zu verweisen, wonach der Bf diesen Nachweis ohnehin ex lege zu erbringen hat.

IV.5. Zumal die Voraussetzungen des § 28 Abs 3 VwGVG im ggst Fall nicht vorliegen, hatte das erkennende Gericht gemäß § 28 Abs 2 VwGVG in der Sache selbst zu entscheiden.

V. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter